

Der SOZIALISTISCHE KÄMPFER

ORGAN DES BUNDES SOZIALISTISCHER FREIHEITSKÄMPFER UND OPFER DES FASCHISMUS



Nr. 7/8

Juli/August 1953

1 Schilling

Um Brot und Freiheit

Vor wenigen Wochen wurde der große Aufstand der ostdeutschen Arbeiter um Freiheit und Brot mit russischen Panzern und Maschinengewehren der Volkspolizei, mit hunderten Hinrichtungen und Massenverhaftungen niedergeschlagen. Aber die blutigen Methoden der kommunistischen Unterdrückung, die furchtbaren Maßnahmen des schändlichen Regimes vermochten die hungernden und geknechteten Volksmassen nicht zum völligen Schweigen zu bringen. Immer noch gibt es vereinzelte Streiks und Demonstrationen, noch schwelt der Widerstand der verzweifelten Arbeiter gegen die verhaßte Gewalt-herrschaft, die statt Brot und Freiheit den Schießbefehl gegen ihre Klassengenossen gegeben hat.

Der Widerstand der Arbeiter verläuft nach den bitteren Erfahrungen und drakonischen Urteilen vorsichtiger, er ist nach außen hin nicht mehr so sichtbar, aber er ist teilweise plötzlich wiederaufgeflammt und hat in offenen Aufruhr umgeschlagen, nachdem die ostdeutsche Regierung die Reise nach Berlin-West untersagt hat, um die Annahme von Lebensmittelpaketen zu verhindern.

Was sich heute in Ost-Berlin und ganz Ostdeutschland abspielt, ist selbst in der Geschichte der Un-menschlichkeit einzig dastehend. Es gibt zuwenig und minderwertige Nahrungsmittel, es fehlt an ordentlicher Kleidung und Gebrauchsgegenständen aller Art für das tägliche Leben. Es gäbe aber alle diese Gebrauchsgüter in Hülle und Fülle, wenn nicht die Ausplünderung der Volkswirtschaft und die Vorratswirtschaft für Kriegszwecke diese Dinge der Bevölkerung vorenthielten. Neben anderen Umständen war diese niedere Lebenshaltung eine der Ursachen, die den Aufruhr ausgelöst haben.

Worin besteht eigentlich das Verbrechen, dessen sich die ostdeutschen Arbeiter neuerlich in den Augen des kommunistischen Regimes schuldig machen? Ist die Stillung des Hungers ein Verbrechen? Besteht es darin, daß die Bevölkerung nach West-Berlin fährt und Lebensmittelpakete entgegennimmt, die die westdeutsche Regierung von Amerika gekauft hat? Ist es eine politische Demonstration gegen die Regierung, wenn Mütter oder Väter für ihre Kinder Nahrungsmittel annehmen?

Nirgends in der Welt würde eine solche Aktion der Menschlichkeit verboten oder unterdrückt werden, kein anderes Land würde es wagen, Reisen um Lebensmittel zu verbieten, auf die Empfänger, die sich gegen die Wegnahme wehren, mit Karabinern zu schießen, in ihre Ausweis-papiere den Stempel „Saboteur“ einzustempeln.

Die Hilfe des Westens für die ostdeutschen Arbeiter ist der SED sicher unangenehm. Die Tatsache allein, daß trotz Verbot und Terror zehntausende Menschen nach West-Berlin um Lebensmittel reisen oder über die Grenze schleichen, ist der beste Beweis für die Lüge, daß die Läden in Ost-Berlin von Lebensmitteln voll sind.

Die ostdeutschen Arbeiter haben Mut und lassen sich durch den neuen Terror nicht abschrecken, wenigstens für Stunden in das freie Berlin zu gehen und die Unterstützung anzunehmen, die ihnen die Menschen, die das Glück haben, in dem freieren Teil ihres Heimatlandes zu leben, von Herzen gern geben.

Die sozialistischen Freiheitskämpfer Österreichs sind in diesen Tagen, wo ganz Ostdeutschland um Freiheit und Gerechtigkeit ringt, an der Seite des Volkes, das sich sein Recht erkämpfen wird.

JUGEND - KÄMPFE MIT UNS!

Nach längeren Verhandlungen im Sozialausschuß des Nationalrates hat das Parlament am 10. Juli das Jugendeinstellungsgesetz beschlossen. Mit diesem Beschluß wird ein bedeutsamer Versuch unternommen, die aus der Schule entlassenen Jahrgänge in das Berufs- und Wirtschaftsleben einzugliedern. Das Gesetz wird zwar nach der ausdrücklichen Feststellung des sozialistischen Sprechers im Parlament nicht hinreichen, die Jugendarbeitslosigkeit zu beseitigen, es darf aber als Grundlage angesehen werden, dieses außerordentlich wichtige soziale Problem durch spätere Maßnahmen Schritt für Schritt zu lösen. Darüber hinaus wird von allen verantwortlichen Stellen empfohlen, die Vierzehnjährigen ein neuntes Schuljahr besuchen zu lassen, damit sich der Andrang zu den Lehrstellen vermindert.

Der in diese Richtung gehende Versuch, die Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen, ist ein erfreulicher Anfang, der Jugend eine Berufs- und Existenzgrundlage zu geben oder den Eintritt in die Lehrstellen hinauszuschieben, bis neue Wege gefunden werden, die die vorliegende Teillösung vervollständigen. Bei einer gerechten Beurteilung dieses Problems darf nicht übersehen werden, daß eine umfassende Lösung gegenwärtig nur schwer möglich ist. Zweifellos hängen die mit einer vollständigen Lösung verbundenen Fragen enge mit der österreichischen Wirtschaft und den Möglichkeiten der Vollbeschäftigung zusammen. Andererseits kann nicht übersehen werden, daß Teile der Unternehmerschaft diesen Fragen völlig gleichgültig gegenüberstehen. Um so mehr zerbrechen sich die Väter und Mütter die Köpfe, was sie mit ihren aus der Schule entlassenen Söhnen und Töchtern anfangen sollen.

Aber trotz der Unzulänglichkeit des Gesetzes ist mit dieser Regelung ein Anfang gemacht worden, der die Jugendarbeitslosigkeit zumindest eindämmen kann. Die Hoffnungen vieler Tausender junger Menschen richten sich nun auf die Möglichkeiten, die das Gesetz bietet, und für viele junge Menschen fällt die Entscheidung über ihren künftigen Berufs- und Lebensweg.

Ein Wort an unsere Genossen!

Die meisten jungen Menschen wissen kaum, daß die Sozialistische Partei seit Jahrzehnten einen erbitterten Kampf gegen das Bürgertum führt, um das Recht der Jugend auf Arbeit durchzusetzen. Alles, was der Lehrling, der junge Angestellte, der junge Arbeiter an gesetzlichen Einrichtungen vorfindet, mußte von der älteren Generation der Arbeiter hart erkämpft werden. Die Beschaffung von Lehrstellen, die Lehrlingsfürsorge, die Sozial- und Krankenversicherung, der Achtstundentag, die Einrichtungen der Betriebsräte usw. sind nur einige der Errungenschaften, an die erinnert werden soll. Es hat zahlloser und schwerer Kämpfe bedurft, um diese Forderungen durch-

zusetzen, und sie haben die Arbeiter viele Opfer an Freiheit und Blut gekostet. Ohne die Opferbereitschaft der Väter und Mütter der heutigen jungen Generation, ohne deren Willen und Zähigkeit gäbe es keines der heute bestehenden Jugendgesetze. Darüber sollen die Erwachsenen die von der Schule entlassene Jugend aufklären, und es sollte für die Jugend eine kommende Verpflichtung werden, in die Reihen der sozialistischen Arbeiterbewegung einzutreten und mitzuhelfen, neue Verbesserungen zu erkämpfen. Gewiß, viele haben noch nicht die Reife und es fehlt die Schulung. Die jungen Menschen sind sich dessen noch nicht bewußt, daß sie ein Glied der Gemeinschaft sind, die das Volk und den Staat bildet, sie wissen noch kaum, daß sie durch ihr Mitwirken mitbestimmen können, wer die Gesetze für die Jugend machen soll. Wenn aber die Jugend dies alles weiß, wird sie bereit sein, mitzuarbeiten, sie wird ihre eigenen Probleme kennenlernen und sie wird ihre Altersgenossen, die Gleichgültigen und die Unwissenden, die Zaudernden und Zaghafte mitziehen.

Das Recht auf Arbeit

Das Recht der Jugend auf Arbeit muß konsequent durchgesetzt werden. In der heutigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung werden die Notwendigkeiten und Bedürfnisse der Jugend nicht nach den Gesichtspunkten der Vernunft und sozialen Einsicht geregelt. Diese Ordnung ist ein System mit zahllosen Widersprüchen, unter denen die Jugend am meisten zu leiden hat. Es ist ein System, das eine Minderheit des Bürgertums, die Besitzenden, uns aufzwingen, und es hat für die Entwicklung von jungen Arbeitern und Angestellten zu qualifizierten Fachleuten nur so weit ein Interesse, als es ihre eigenen Interessen erfordern.

Die Sozialistische Partei und die ältere Arbeiterjugend sind sich darüber bewußt, daß die Jugend, die an der Pforte des Eintritts in den Ernst des Lebens steht, die Gestaltung ihres eigenen Schicksals in die Hand nehmen muß. Das wird nicht von heute auf morgen gehen. Aber eine langsame und zielbewußte Einordnung in die sozialistischen Organisationen und die Gewerkschaften ist notwendig. Je mehr junge Menschen dazu bereit sind, desto eher können umfassende Grundlagen geschaffen werden, die der Jugend eine bessere Gegenwart verbürgen und sie einer gesicherten Zukunft entgegenführen.

Die Ursachen der Jugendarbeitslosigkeit, die Not und Krise, in der die schulentlassene Generation steckt, ist nicht allein auf die Gegenwart zurückzuführen, die Ursachen dieses Übels liegen bereits in der Vergangenheit. Wir hatten schon einmal berechnete Hoffnungen, der Jugend ein besseres Dasein zu erkämpfen. In der Ersten Republik schien es tatsächlich, daß die Jugend die Vollenderin einer neuen, besse-

ren Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung sein würde, in der das Recht der Jugend auf Arbeit und Brot unverletzliche gesetzliche Grundlagen haben sollte. Aber die Kraft der damaligen Jugend reichte nicht aus, dieses Ziel zu erreichen. Die Reaktion nützte ihre durch die Wirtschaftskrise erstarkte Macht aus und zerstörte die Arbeit der Generation, die die Vollendung des sozialistischen Aufbauwerkes hätte vollbringen sollen. Viel Leid und Sorge wäre der heutigen von der Schule entlassenen Jugend erspart geblieben, wenn dieses Ziel erreicht worden wäre. Daß es anders gekommen ist, ist nicht die Schuld der damaligen jungen Generation der Arbeiterklasse, die für die junge Generation von heute Vollenderin sein wollte. Die Schuld trifft lediglich die Herrschenden der damaligen Zeit, die eine Ordnung verteidigten, die die Besitzinteressen über die allgemeinen Interessen des Volkes stellte. Die junge Generation kam durch dieses System zu Fall. Die große Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre führte zum Faschismus und zerstörte die Arbeiterbewegung. Sie brachte eine nie gekannte Arbeitslosigkeit und Not und Elend für die arbeitenden Menschen. Am Ende kam der zweite Weltkrieg. Alle Arbeit der damaligen Generation war umsonst gewesen, Zehntausende junger Menschen blieben auf den Schlachtfeldern des Faschismus, andere starben in den Gefängnissen und Konzentrationslagern. Von der geschlagenen und gemarterten Jugend blieb nur ein kleiner Teil übrig. Die geschichtliche Aufgabe, die sie sich gestellt

hatte, das sozialistische Ziel einer besseren Gesellschaftsordnung aufzurichten, wurde durch die gewaltige gesellschaftliche Explosion, in die sie das bürgerlich-kapitalistische System hineingetrieben hatte, zunichte gemacht.

Wir müssen aber aus der Geschichte

lernen. Es darf in Österreich keine neue Reaktion und es darf keinen Rückfall in das Gestern geben. Wir sind heute wieder mächtig und stark und haben einen erheblichen Einfluß im Staate. Es ist an der Zeit, das Gegenwartsproblem der Jugend, die Eingliederung in das Berufs- und Erwerbsleben, durchzusetzen. Alle heranwachsenden Altersklassen der von der Schule entlassenen Jugend sollen sicheren Boden beschreiten können. Die gesamte Generation der Erwachsenen muß zusammen mit der jungen Generation das Ziel erreichen, das der Arbeiterbewegung in der Zeit von 1918 bis 1945 versagt blieb.

Damit erwächst aus der Situation der Gegenwart der sozialistischen Arbeiterbewegung eine besondere Aufgabe: die Lehrlinge, die jungen Arbeiter und Angestellten, alle Arbeits-

und Lehrstellen suchenden jungen Menschen müssen mit ihrer Hilfe auf den Weg gewiesen werden, der ihrer Sache dient. Wir alle müssen uns der Jugend annehmen, damit wir ihr Vertrauen gewinnen. Dann wird sie unsere Gedanken und Beweggründe verstehen und zu Weggenossen und Mitkämpfern der Arbeiterklasse werden. Die sozialistische Arbeiterbewegung wird sie in ihren Reihen begrüßen.



Erkennt die Größe der Zeit, in der eine neue Welt geboren wird. Erkennt aber auch die Notwendigkeiten dieser Zeit, deren wichtigste heißt

MITARBEITEN – MITKÄMPFEN!

ANTON PROKSCH

3 DER

SOZIALISTISCHE KÄMPFER

Warum dauert es so lange?

Als mit 4. September 1952 die 7. Novelle zum Opferfürsorgegesetz in Kraft trat, ergoß sich über die zuständigen Behörden eine Welle von zehntausenden Anträgen auf Zuerkennung der Haftentschädigung. Auch die neuerliche Fristeröffnung für Anträge auf Ausstellung von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen wurde von Tausenden ausgenützt. Die Behörden mußten mit der praktischen Arbeit auf die Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen warten. Da wir gerade zu diesem Zeitpunkt eine Regierungskrise hatten, verzögerte sich die Erlassung dieser Bestimmungen ganz erheblich. Die Auswertung der Anträge auf Haftentschädigung konnte daher erst in der zweiten Novemberhälfte des Vorjahres beginnen. In der Zwischenzeit waren die betreffenden Dienststellen — vor allem des Amtes der Wiener Landesregierung und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung — verstärkt worden; trotzdem erwies es sich bald, daß die vielen Anträge innerhalb der vorgesehenen Zeit nicht bewältigt werden konnten. Besonders das Amt der Wiener Landesregierung (Magistratsabteilung 12, Opferfürsorgereferat) hat sich bemüht, durch ständige Vermehrung der Beamten die Erledigung zu beschleunigen; und doch „Warum dauert es so lange?“ ist die Frage, die viele bewegt und sie veranlaßt, alle möglichen Interventionen teils selbst zu versuchen, teils von anderen machen zu lassen.

Noch keinerlei Verständigung

Es gibt tausende Anspruchsberechtigte, die den Antrag im September oder Oktober 1952 eingebracht haben und die bis heute überhaupt keine Verständigung, Vorladung oder dergleichen erhalten haben. Was ist da los? Beim Amte der Wiener Landesregierung ist das Opferfürsorgereferat in Buchstabengruppen eingeteilt. Laufend in der Reihenfolge des Einreichungstermins werden die Akten bearbeitet. Es gibt sehr starke und auch schwache Buchstaben, das heißt Anfangsbuchstaben von Zunamen, auf welche eine große Zahl von Anträgen entfällt, und solche mit weniger zahlreichen Anteilen. Die Anzahl der Buchstabengruppenmitarbeiter richtet sich selbstverständlich nach dieser Stärke. Trotzdem ist es möglich, daß jemand mit dem Anfangsbuchstaben „K“ schon im September den Antrag eingebracht hat und man bis heute den Antrag noch nicht bearbeiten konnte, während etwa jemand mit „C“ den Antrag im Oktober eingebracht hat und nunmehr bereits die erste Rate seiner Entschädigung in Händen hat. Es ist eben nicht möglich, die verschiedenen Stärke des Anfalles vollends auszugleichen. Es gibt also tausende Ansuchen, die noch nicht erledigt werden konnten, was begreiflicherweise zu einer Beunruhigung und Unzufriedenheit der Antragsteller geführt hat. Die Beamten der Abteilung wissen das und sie wissen auch, daß sie auf Grund des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, wenn sie nicht binnen sechs Monaten ein Ansuchen erledigen — es sei denn, daß diese Verzögerung durch den Antragsteller verschuldet wird —, eine Beschwerde an die Oberbehörde, in unserem Falle das Bundesministerium für soziale Verwaltung, zu gewärtigen haben. Die Schwierigkeit der Materie und die individuellen Schwierigkeiten des einzelnen Falles erfordern eine gründliche und genaue Bearbeitung, nicht nur im Interesse des Bundes als Träger der Entschädigung, sondern auch im Interesse der Anspruchsberechtigten.

Die Schwierigkeiten

Viele Genossen wundern sich, daß sie aufgefordert werden, die Dauer der Haft zu belegen, obwohl dies schon anlässlich der Zuerkennung der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises geschehen ist. Das ist aber sehr einfach aufzuklären. Es genügt zum Beispiel als Voraussetzung für die Amtsbescheinigung eine sechsmonatige KZ-Haft, und die Behörde prüft, wenn diese sechs Monate belegt worden waren, etwaige

weitere Haftzeiten nicht mehr genau, weil sie auf die Erledigung keinen Einfluß haben. Nunmehr muß die Dauer der Haft und der Ort genau belegt werden. Es gibt Meinungen, etwa in der Art: „Warum prüft man gar so genau?“ oder „Es ist nur Schikane, daß man die Nachweise jetzt wieder verlangt“. Ist dies richtig?

Die Durchführungsbestimmungen, welche wir in unserer Zeitung im vollen Wortlaut wiedergegeben haben*), schreiben den Behörden die genaue Prüfung der Haftzeiten vor und definieren den Begriff der „Haft“ als Voraussetzung für eine Haftentschädigung. Die Opferfürsorgekommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung hat eine genaue Liste aller Lager aufgestellt, die im Sinne des Gesetzes anerkannt werden. Diese Liste wurde bereits einmal ergänzt**), und es ist anzunehmen, daß auf Grund von Beweisen und Ermittlungen weitere Lager dazukommen werden. Dazu kommen dann die Strafgefangenenhäuser, Zuchthäuser und sonstige Anhaltungen durch Polizei oder Gerichte über Auftrag der Gestapo oder eines Sicherheitsdienstes. Wer aber weiß, welche Vielzahl von Anhaltungsarten es in Deutschland und den besetzten Gebieten gegeben hat und auch weiß, daß meistens weder eine Haftbestätigung, ein Entlassungsschein noch sonst ein Nachweis ausgestellt worden ist, der begreift, wie schwer es für den Antragsteller ist, die Haft nachzuweisen, und wie schwer es für die Behörde ist, die Entscheidung über Anerkennung im Sinne des Gesetzes zu treffen.

Grundsätzlich müssen wir aber sagen, daß wir es begrüßen, ja es sogar fordern müssen, daß alles genau geprüft wird, damit nicht die üblichen Schandmäuler, die Mißgünstigen und auch die Mitschuldigen an unseren Leiden, die jetzt Krokodilstränen über die „unmäßigen“ Forderungen der Naziopfer vergießen, behaupten können, daß Schwindler und Nichtberechtigte entschädigt würden.

Wenn man berücksichtigt, daß wegen Feststellung der Dauer der Haft in einzelnen Fällen oft sechs und noch mehr Zeugen einvernommen werden müssen, weil jeder nur über eine Teilzeit berichten kann oder einzelne Zeugenaussagen sehr verschwommen sind — begreiflich, wenn man bedenkt, daß vielfach schon 15 Jahre und mehr seither vergangen sind und die Zeit der Leiden weder der Gesundheit noch dem Erinnerungsvermögen sehr zuträglich gewesen sind —, so kann man beurteilen, daß viele der Ansuchen eine längere Zeit zur Erledigung in Anspruch nehmen. Damit die Behörde auch in schwierigen Fällen zumindest jenen Teil der Entschädigung, der zweifelsfrei zuerkannt werden kann, auszuzahlen in der Lage ist, wird auf Grund einer Vereinbarung mit unserem Bunde und den anderen Interessenorganisationen der Bescheid in solchen Fällen in einen „teilweise“ zuerkennenden und einen „teilweise“ abweisenden Bescheid geteilt. Es hat nunmehr jeder Antragsteller die Möglichkeit, sich mit dem zuerkennenden Teil für einverstanden zu erklären und dadurch die Rechtsmittelfrist von zwei Wochen zu verkürzen; hingegen gegen den abweisenden Teil zu berufen, ohne hiedurch die Auszahlung des positiven Teiles zu verzögern. Da in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides von der Zwei-Wochen-Frist zur Einbringung der Berufung gesprochen wird, entsteht vielfach das Mißverständnis, daß die Auszahlung des Betrages „nach Bescheiderteilung“ (bei Gesamtansprüchen bis zu 3017 S oder etwas darüber in einem Betrage, bei höheren Ansprüchen Auszahlung des ersten Teilbetrages) nach 14 Tagen erfolgt.

Dies ist leider nicht der Fall, da erst nach Rechtskraft des Bescheides, dies ist zumeist diese Zwei-Wochen-Frist, das Amt der Landesregierung das Bundesministerium für soziale Verwaltung verständigt und erst dann die zuständige Buchhaltungsabteilung

*) Vgl. „Der sozialistische Kämpfer“, Nr. 11/12, November-Dezember 1952, S. 3.

**) Vgl. a. a. O.

dieses Ministeriums die Anweisung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durchführen kann. Es muß leider gesagt werden, daß vom Zeitpunkt der Bescheidzustellung bis zur Auszahlung in den meisten Fällen mehrere Monate vergehen. Hier tritt ein psychologisches Moment ein, das zu einer allgemeinen Verärgerung führt. Auch jener Anspruchsberechtigte, der niemals eine derartige Entschädigung erwartete, der wirklich über unseren Erfolg überrascht war, hat sich nunmehr schon an den Gedanken gewöhnt, eine Entschädigung zu erhalten. Ja, er hat sogar zumeist schon über das Geld verfügt — durchaus begreiflich, leben doch die meisten in Verhältnissen, die es ihnen bis jetzt unmöglich machten, auch nur einen Teil der wirtschaftlichen Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Verfolgung erlitten haben, aufzuholen. Manche sind sogar Verpflichtungen eingegangen, die termingebunden sind und wo Nichteinhaltung finanzielle Nachteile, wenn nicht Ärgeres,

herbeiführen würde. Man erwartet daher täglich den Geldbriefträger und ist täglich aufs neue enttäuscht, wenn er nicht kommt.

Kommunisten sprechen von Sabotage

In einer Sondernummer des „Neuen Mahnruf“, dem Organ des kommunistischen Verbandes, wurde die mit der Durchführung befaßte Beamtenschaft der Sabotage beschuldigt. Wir lehnen solche Verleumdungen ab. Wir fordern jedoch, sowohl durch unsere Vertreter in den einzelnen Kommissionen als auch durch unsere Abgeordneten und Regierungsmitglieder, daß alles getan wird, um die Durchführung der Arbeiten zu beschleunigen. Wir erwarten von jedem einzelnen Beamten, daß er seine Pflicht voll und ganz erfüllt, und wir berücksichtigen uneingeschränkt, daß einzelne Fälle sehr schwierig sind. Aber wir verlangen, daß jeder einzelne Fall im Geiste des Gesetzgebers und nicht bürokratisch zu entscheiden ist.

Ansprüche an die RVA

Nachzahlungsansprüche an die Deutsche Reichsversicherungsanstalt

Nach der Invasion der deutschen Nazistreitmacht im Jahre 1938 hatte mit anderen „rassisch“ nicht einwandfreien Österreichern auch eine größere Anzahl Angestellter des privaten und öffentlichen Dienstes die Flucht ins Ausland ergriffen, um dem sicheren Schicksal der Vernichtung zu entgehen. Sie waren damals zumeist durch die zwangsweise Einbeziehung Österreichs in das Deutsche Reich dessen Staatsbürger geworden, und soweit sie Anspruch auf eine gesetzliche Rente besaßen, wurde sie durch die deutsche Reichsversicherung unbeschadet der Abstammung bis zur Abreise des Emigranten ausbezahlt.

Während das 7. Rückstellungsgesetz vom 14. Juli 1949 Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen (reichlich spät und unter vielen Einschränkungen) anerkennt, lehnen Bundesrepublik und Angestelltenversicherungsanstalt eine Nachzahlung mit der Begründung ab, nicht Rechtsnachfolger der deutschen Anstalt zu sein. Aber auch diese verweigert die Bezahlung der restierenden Renten unter Hinweis auf ihren Liquidationszustand.

Die Pensionistenfachgruppe der Bank- und Sparkassenpensionisten im Gewerkschaftsbund der Privatangestellten als Vertretung einer stark in Mitleidenenschaft gezogenen größeren Gruppe von Kollegen bemüht sich seit Jahren, den geschädigten Naziopfern zu ihren vorenthaltenen Renten zu verhelfen. Die Berechtigung der Ansprüche wird von allen mit Sozialversicherungsfragen befaßten Stellen anerkannt.

So schreibt die Wiener Arbeiterkammer am 24. Februar 1951 an das Bundesministerium für soziale Verwaltung unter anderem:

„Auf Grund des deutschen Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 sind Renten aus der Unfall- und Rentenversicherung, die dem Berechtigten aus Gründen der politischen, religiösen oder rassischen Verfolgung entzogen oder vorenthalten wurden, unter Beachtung der Währungsvorschriften auf Antrag nachzuzahlen. Diese erfolgt auch an Österreicher, die sich in Deutschland befinden. Es wäre zu prüfen, ob nicht durch entsprechende Bestimmungen eine Wiedergutmachung für sämtliche österreichische Staatsbürger erfolgen könnte. Eine Bereinigung dieser Angelegenheit ist dringend erforderlich und wurde im Motivenbericht zum SV-ÜG. (Juni 1947) angekündigt.“

Anläßlich wiederholter Verhandlungen westdeutscher Delegationen mit führenden Ressortbeamten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über Gleichgestaltung der österreichischen und westdeutschen Sozialversicherung wurde die Frage der Wiedergutmachung wiederholt aufgeworfen. Die Deutschen weigerten sich, die Ansprüche der in Österreich lebenden Rentner als Ausländer (sic!) anzuerkennen.

Diesen ungerechten und irrigen Standpunkt, Rentenansprüche abzuweisen, weil die Rentner angeblich oder tatsächlich Ausländer sind, scheint die Bonner Regierung aufgegeben zu haben.

Nach einer der Gewerkschaft der Privatangestellten zugegangenen Zuschrift des Bundesministeriums für soziale Verwaltung liegt dem Bundestag der Bundesrepublik Westdeutschland ein Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vor, demzufolge Fremd- und Auslandsansprüche an die Deutsche Reichsversicherungsanstalt geregelt werden sollen. Sollte ein solcher Gesetzentwurf erst vom neu zu wählenden Parlament behandelt werden, so ist anzunehmen, daß es die beabsichtigte Regelung genehmigen wird.

Es läßt sich aber nicht voraussagen, ob von West-Berlin, besonders von Ostdeutschland, der gleiche Standpunkt zu erwarten ist. Jedenfalls sind die Anspruchsberechtigten nach jahrelangen Bemühungen der Wiedergutmachung um einen bedeutenden Schritt näher gekommen.

Wir haben mit Befriedigung vernommen, daß endlich wieder eine Besatzungsmacht auf die Besatzungskosten verzichtet hat. Wir erinnern daran, daß wir schon einmal gefordert haben, im Falle eines derartigen Verzichtes die frei gewordenen Bundesmittel zu einer beschleunigten Auszahlung der Entschädigung zu verwenden. Mit Sorge haben tausende Opfer das Herankommen des 1. September 1953 erwartet und sich gesagt, daß sich für sie die zweite Auszahlung auf den 1. September 1954 verschiebt, wenn sie den Bescheid erst nach jenem Termin erhalten. Dies trifft auch für die große Zahl der Berufungen zu, die nur sehr schleppend erledigt werden, obwohl ein Teil zweifelsohne rasch erledigt werden könnte. Wir denken da zum Beispiel an jene Fälle, in denen es sich um die erfolgte Anerkennung eines Lagers handelt.

Wir fordern daher den Herrn Finanzminister auf, die frei gewordenen Mittel für eine beschleunigte Auszahlung der Haftentschädigungen heranzuziehen.

Wir fordern weiter, daß in den Fällen der Bescheiderteilung nach dem 1. September 1953 die für die erste und zweite Auszahlung vorgesehenen Beträge nach Bescheiderteilung auf einmal ausbezahlt werden. Der dritte Teilbetrag wäre am 1. September 1954 anzuweisen.

Vom Neonazismus in Deutschland

(Fortsetzung und Schluß*)

Kommen während dieser Kaminplauderstunden einmal Einwendungen gegen die alte SRP und ihren Führer Dorls, so distanziert sich der Herr Graf sofort in konzilianter Einlenkung von seinem einstigen Chef, lobt aber im gleichen Atemzug den „netten Remer, der unbedingt seine Meriten hat und wichtig bleibt“. Dann mahnt er noch einmal zum disziplinierten Warten und zu vorsichtiger, umsichtiger Fühlungnahme mit alten Freunden. Auch die Menschenfreundlichkeit dieses geschäftigen Verschwörers zeigt sich dann. Als ihn einer dieser Angesprochenen nach einem Mann fragte, der schon nach kurzer Gastrolle im obersten Vorstand der SRP 1950 austrat, weil er angewidert von den Resentiments und der Eitelkeit ihrer „Köpfe“ war und die Neutralitätsthese für Narrheit ansah und dann scharfe Angriffe gegen diese „Führer“-

Jene Opfer oder Hinterbliebenen, welche eine Teilzusatzrente erhalten oder mit der Zuerkennung der Zusatzrente abgelehnt wurden, da ihr Einkommen aus der Sozialversicherung höher ist als der Meßbetrag, müssen nunmehr neuerlich um Neufestsetzung der Zusatzrente bei ihrer zuständigen Landesregierung sofort ansuchen

Neuaufgabe führte, da schrie das Gräflein unbeherrscht: „Der ist gefährlich! Den müßte man irgendwie in den Osten locken, damit er dort aufgehängt wird!“

Ansonsten aber ist er vorsichtig, sondiert das Gelände, organisiert im geheimen, spinnt seine Fäden und wartet auf seine Stunde.

Daß er selbst es war, der nach Absprache mit Dorls schon früh mit Dr. Gereke verhandelte, daß er zustimmte, als sein Führer Dorls bereits 1950 von einer einmal notwendigen Illegalität sprach, daß er selbst heute nur so handelt, wie es Dorls in jener Münchener Besprechung bei Frau Gümbel anregte, nach der Westarp dann dem Dorls absagte — das verschweigt der Herr Graf. Merkwürdig ist dabei, „weshalb greift Dr. Gereke in seinen Reden in der Sowjetzone Graf Westarp nicht an?“ Von Dorls rückt er doch ab? Menschen wie Westarp können nicht aufgeben, was sie einmal begonnen; Wolf von Westarp läßt nicht das Konspirieren.

Vielleicht gelingt sein Plan, eine neue Partei als Ersatz der alten zu gründen und zu — erhalten. Vielleicht fallen die Exekutivorgane auf das Anti-Dorls-Manöver des Grafen herein. Vielleicht gibt es auch gar keine Möglichkeit

des Eingreifens, wenn zum Beispiel die rechten Flügel legaler Koalitionsparteien von Bonn aus sich an dem gräflichen Parteienragout beteiligen, also Derichsweiler — v. Hasling —, Stegner, Schulz (Zwischenahn), Scheepmann. Gelingt sein Plan nicht, so sehen wir ihn vielleicht irgendwann in der DP oder FDP wieder. Über Karlsruhe wächst schnell Gras, und Teile der FDP, der DP und der BHE (jetzt „Gesamtdeutscher Block“) treten schon jetzt als Erben des Dorls-Remerschen Restaurantvereins auf. Schon am 10. September schrieb da zum Beispiel der damalige rechtsradikalste Flügelmann der DRP, jetziger FDP-Abgeordneter, Dr. Herwarth Mießner, an Berliner Vertrauensleuten: „Ich verrate Ihnen sicherlich kein Geheimnis (aber dennoch bitte vertraulich!), daß das Zusammengehen mit der FDP kommt... Sie werden vielleicht erstaunt sein, daß es ausgerechnet die FDP ist, aber es ist dabei zu berücksichtigen, daß die FDP außerordentlich rechts steht, besonders in Hessen und Niedersachsen... Auf jeden Fall Fühlung halten...!“ Und selbst Adolf v. Thadden schrieb an dieselbe Stelle am 20. November 1950: „Vergessen Sie bei allen Fusionen nicht, daß die DP Adenauer bedingungslos Gefolgschaft leistet. Da ist die FDP ganz anders...“

Man sieht: was heute sich andeutet, ist nur Fortsetzung der seit 1950 begonnenen Unterwanderung der FDP und DP mit rechtsradikalen Elementen. Warum sollte da nicht auch der rosarote Graf Westarp, unter zeitweiliger, taktisch bedingter Aufgabe seiner früheren Neutralitäts- und Ost-Anlehnungsthese, dort seine Heimat finden?

Überdies: dieser Mann hat Talent zum Konspirieren! Hier ist Wachsamkeit am Platz!

Nicht bei Remer — der ist zu unbedeutend dazu. Lassen wir ihn Autos verkaufen. Vielleicht wirft er sich auch einmal auf Zigarren — schon wegen der Farbe.

Aus dunklen Tagen

Der Innsbrucker Volksgerichtssenat hat unter dem Vorsitz des OLGR Dr. Leisser den wegen Verbrechens der Mitschuld an Morden und Verbrechen der Quälerei und Mißhandlung angeklagten ehemaligen SS-Mann Otto Perkounig aus Steyr freigesprochen.

Perkounig war während des Krieges in der polnischen Stadt Radom Leiter der mechanischen Abteilung der Steyr-Werke für die Fabrikation von Waffen. In der Waffenfabrik mußten Juden als Zwangsarbeiter tätig sein.

In der Verhandlung bestritt der Angeklagte alle ihm zur Last gelegten Anschuldigungen und schob die Schuld auf Vorgesetzte, die die Befehle zum Erschießen von Zwangsarbeitern gegeben haben sollen. Der tapfere SS-Mann bekannte sich lediglich schuldig, einem Lehrling, der angeblich etwas gestohlen haben soll, eine Ohrfeige versetzt zu haben.

Es mag sein, daß der Volksgerichtssenat nicht zu der Überzeugung gekommen ist, die einen Schuldpruch gerechtfertigt hätte. Ob der Senat den Angeklagten aber wirklich für unschuldig halten kann? Wir jedenfalls nicht!

*) Vgl. „Der sozialistische Kämpfer“, Nr. 5/6, Mai-Juni 1953, S. 6.

Die Novelle zum Beamtenentschädigungsgesetz*)

In einer der letzten Sitzungen der Frühjahrssession 1953 beschloß der Nationalrat die Novelle zum Beamtenentschädigungsgesetz und die 8. Novelle zum Opferfürsorgegesetz; diese gegen die Stimmen des VdU. Gleichfalls gegen die Stimmen des VdU wurde ein Entschließungsantrag angenommen, in dem die Regierung aufgefordert wird, bis zum Beginn der Herbstsession dem Parlament eine Vorlage mit weiteren ausständigen Maßnahmen zugunsten der Opfer des Faschismus zu übermitteln.

Die Novelle zum Beamtenentschädigungsgesetz bezieht nunmehr auch jene Gemaßregelungen ein, die nur deshalb nicht rehabilitiert worden sind, weil sie die österreichische Bundesbürgerschaft verloren und die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 27. April 1945 nicht wieder erworben haben.

Der § 1 Abs. 2 wurde abgeändert und lautet jetzt:

„(2) Anderen als den im Abs. 1 genannten Personen (Hinterbliebenen nach Personen), die vor dem 13. März 1938 Bundesbedienstete waren und wegen einer der im § 4 Abs. 1 des Beamtenüberleitungsgesetzes umschriebenen Maßregelungen vor oder nach dem 13. März 1938 dem Dienste fern waren, kann in berücksichtigungswürdigen Fällen die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Entschädigung ganz oder teilweise zugesprochen werden.“

Weiter sind noch einige geringfügige textliche Veränderungen und Änderungen in der Aufteilung bezüglich der Zuständigkeit für Entscheidungen zwischen dem Zentralbesoldungsamt und dem Bundeskanzleramt vorgenommen worden.

Die 8. Opferfürsorgegesetz-Novelle**)

Bundesgesetz vom *) 1953,
womit das Opferfürsorgegesetz in der geltenden
Fassung abgeändert und ergänzt wird (8. Opfer-
fürsorgegesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183 (Opferfürsorgegesetz), in der geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) Entschädigungsmaßnahmen für:

1. erlittene Haft (§§ 13 a und 13 c);

2. entstandene Haft- und Gerichtskosten (§§ 13 b, 13 c);

3. politische Maßregelung im öffentlichen Dienst (§ 13 e).“

2. § 13 a Abs. 1 wird ergänzt wie folgt:

„Die näheren Bestimmungen über die Ermittlung und Umrechnung des Einkommens von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben, trifft das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung.“

3. Nach § 13 b werden nachstehende Bestimmungen eingefügt:

„§ 13 c (1). Personen, die nur aus dem Grunde nicht Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sind, weil sie nach dem 13. März

1938 die österreichische Bundesbürgerschaft verloren haben und im Zeitpunkt der Anmeldung des Anspruches auf die in den §§ 13 a und 13 b vorgesehenen Leistungen nicht österreichische Staatsbürger sind, erhalten diese Leistungen, wenn sie nachweisen, daß sie im übrigen zu dem im § 1 Abs. 1 oder 2 genannten Personenkreis gehören, es sei denn, daß einer der im § 15 Abs. 2 genannten Ausschlussgründe auf sie zutrifft.

(2) Hinterbliebene (§ 13 a Abs. 2 und 3) nach oben genannten Opfern sind dann anspruchsberechtigt, wenn sie selbst am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben. Bei hinterbliebenen Kindern solcher Opfer, die nach dem 13. März 1938 geboren wurden, entfällt der Nachweis der Bundesbürgerschaft.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 13 a und 13 b, soweit sie nicht unmittelbar anwendbar sind, dem Sinne nach anzuwenden.“

4. Der bisherige § 13 c erhält die Bezeichnung § 13 d und hat zu lauten:

„§ 13 d (1). Die Ansprüche nach §§ 13 a und 13 b sind bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(2) Die im § 13 c genannten Personen haben ihre Ansprüche unter Vorlage oder Bekanntgabe der Nachweise bei der diplomatischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben, anzumelden. Die Entscheidung über diese Ansprüche trifft der Landeshauptmann von Wien. Gegen seine Entscheidung steht die Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung offen.

(3) Über Berufungen entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einver-

*) Vgl. „Der sozialistische Kämpfer“, Sondernummer, August 1952, S. 4.

**) Vgl. „Der sozialistische Kämpfer“, Sondernummer, August 1952, S. 15.

***) Datum nach der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt nachzutragen.

Schutzbündler und RS

die noch nicht Mitglieder des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus sind, melden sich in der nächsten Sprechstunde in ihrem Bezirk oder in ihrem Landessekretariat zum Beitritt an.

nehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der im § 17 vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission). Das gleiche gilt für Anträge gemäß § 13 a Abs. 3.

(4) In steuer- und gebührenrechtlicher Hinsicht sind die Bestimmungen des § 64 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197 (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG), sinngemäß anzuwenden.“

5. Der bisherige § 13 d erhält die Bezeichnung 13 e.

Artikel II.

Anträge gemäß § 13 c des Opferfürsorgegesetzes in der Fassung des Artikel I dieses Bundesgesetzes sind bis *) einzubringen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Wir werden in der nächsten Nummer unserer Zeitung noch auf die beiden Novellen zu sprechen kommen.

Nie vergessen!

Eine Erinnerung an Theresienstadt

Es gab ein KZ, von dem die Nazi behaupteten, daß es ein Sanatorium wäre und daß es den Insassen dort besser gehe, als es ihnen je zuvor gegangen ist; ja wo man einen Film drehte mit dem Titel „Der Führer schenkt den Juden eine Stadt“ und so weiter und so fort!

Theresienstadt, oder wie es tschechisch hieß: Terezin, war ein sogenanntes „Musterlager“ für Juden! Junge und Alte, Gesunde und Kranke, Blinde, Siehe und Lahme, alle, alle wurden sie dort hineingepfercht, wurden von der Station der Eisenbahn mit der Peitsche hineingetrieben!

Ein Städtchen von dem Flächeninhalt eines Quadratkilometers samt den Festungsbauten und einer Bevölkerungszahl von 3000 in Friedenszeiten — nun waren es 60.000 bis 65.000, ja einmal sogar 67.000.

Dann kam immer der „Ehrenmann“, welcher aus den Namen Eichmann hörte, und die Transporte nach Auschwitz, also in das Vernichtungslager, gingen an! Man wußte sich auch so zu helfen! Die berühmten grünen, schwarzen und gelben Suppen, die verfaulten oder gefrorenen Erdäpfel, der geheimnisvolle schwarze Kaffee und nicht zuletzt die einfach nicht zu schildernde Unterbringung der Menschen. Der Hunger war so groß, daß sich die Leute die Erdäpfelschalen aus dem Mist herausuchten und kochten. Wollte man solche Menschen davon abhalten, bekam man die Antwort, daß man dies wegen des Vitamingehaltes tue; in Wirklichkeit war es die Hungerpeitsche, welche sie dazu trieb. In Wirklichkeit holten sie sich aus den Abfällen nur Typhus und Ruhr. Die Menschen starben wie die Fliegen, aber das waren ja nur „a paar Juden“! Die lieben Mitbürger wußten es angeblich nicht, wollten es nicht wissen, oder hatten es schon vergessen. Ja, die Welt wollte es vergessen! Man wollte die Greuel, die Scheußlichkeiten verschlafen!

Jede Minute, jeder Tag konnte die Einreihung in den „Transport“ bringen; das hieß, daß der oder die „Nummer“ zu packen und binnen zwei Stunden in die Schleuse einzurücken hatte. Man glaubte es schon nicht mehr, daß man „angesiedelt“ werden sollte, aber man wußte es noch nicht oder glaubte es nicht, daß man auf solche Weise in den Tod getrieben, daß schon die Gaskammern und Vernichtungslager auf einen warteten. Die Nazi haben Menschen gemordet, geschändet, geschlagen, verschleppt, unter das Tier erniedrigt. Juden und sogenannte Halbjuden, Tschechen, Polen, Holländer, Dänen, Russen, Norweger, Franzosen.

*) Das Gesetz wurde am 8. Juli 1953 vom Parlament beschlossen. Im Entwurf war der 30. Juni 1954 vorgesehen. Es ist aber anzunehmen, daß analog mit der 7. Novelle des OVG die Frist mit einem Jahr nach Verlautbarung angesetzt worden ist.

Man hat Menschen aus den Wohnungen hinausgejagt, geschlagen, verschleppt, unter das Tier erniedrigt, in fünf Minuten zum Bettler, zum Paria, zum Sklaven gemacht. Das war der Anfang. Erinnern wir uns doch! Da war der „gemachte Mord an dem Rath“, einer derjenigen, welche die Kette der „Staatsbegräbnisse“ eröffneten, welche jedoch in dem „gelobten Dritten Reich“ dann so häufig wurden. Jetzt wissen wir es ja schon lange, daß der „Volkszorn“, mit dem man die Juden und in der Folge Sozialisten und Antinazi überfiel, schon vorher gut ausgeklügelt, gut überlegt war. In erster Linie hatte man es meist auf die Habe der Opfer abgesehen. Es war der Clou, der Schlager der NSDAP, „dar Jud“, denn mit dem Schlager, mit diesem Leitwort hat noch jeder Lump, jeder Gauner reussiert.

Wir wissen dies, das war die „Kultur“ des Tausendjährigen Reiches. Daß es noch heute An- und Nachbeter dieser Art von Kultur gibt, zeigt sich immer wieder. Aber die Geschichte lehrt uns, daß sich die Sonne weder durch Gewalt noch durch Lügen hemmen oder aufhalten läßt. Daß man in letzter Zeit die ärgsten Verbrecher freigelassen hat, wird sich bestimmt noch an denen rächen, welche dies verursacht haben. Oder glaubt man, daß die wirklichen Menschen dies ruhig hinnehmen werden? Man muß nur staunen über eine Politik, welche derartige Blüten treibt. Für uns Sozialisten als KZler, als Freiheitskämpfer gilt daher nur eines: Auf der Hut sein und nie vergessen, damit sich derartige Dinge nicht im Leben der Menschheit, im Leben der Völker wiederholen, nie und nimmer ereignen können!



EURE ZEITUNG!

Genossen und Genossinnen, Kameraden aus den Konzentrationslagern und Gefängnissen, Freiheitskämpfer!

„DER SOZIALISTISCHE KÄMPFER“ ist euer Organ. Er soll uns ermahnen, in unserem revolutionären Kampfgeist nicht zu erlahmen. Er soll für Demokratie und Freiheit, gegen Faschismus und Antisemitismus kämpfen. Er soll für eure wirtschaftlichen Rechte eintreten, für volle Wiedergutmachung an den Verfolgten.

„DER SOZIALISTISCHE KÄMPFER“ wird dieser Aufgabe in dem Maße gerecht werden können, als ihr selbst alle mitarbeitet: soll er doch das ausdrücken, das schreiben, was ihr denkt und fühlt, was ihr erstrebt und wofür ihr gekämpft habt und heute erst recht kämpft. Arbeitet daher mit, schickt Beiträge, schreibt unserer Redaktion und denkt immer daran:

**„Der sozialistische Kämpfer“
ist eure Zeitung!**

Ärztliche Erfahrungen bei Untersuchungen nach dem Opferfürsorgegesetz

II*)

In diesem Zusammenhang ist auch über die neurovegetative Dystonie einiges vorzubringen. In der Kriegsopferfürsorge besteht eine gewisse Zurückhaltung in der Bewertung derartiger Zustände als Dienstbeschädigungsfolge, da man der individuellen Krankheitsanlage beziehungsweise der Konstitution die überwiegende Bedeutung beimißt. Es ist auch Neigung vorhanden, diese Erscheinungen als rein funktionell abzutun. Bei dem in die Opferfürsorge einbezogenen Personenkreis ist aber folgendes zu bedenken: Die seelische Belastung erstreckte sich nicht bloß über kürzere Zeiträume, sondern oft über Jahre, in denen der Häftling seines Lebens nicht sicher und jeglicher Willkür unterworfen war. Und neben diesen seelischen Einwirkungen kam den Infektionen, der Unterernährung und den Folgen physischer Überanstrengung größte Bedeutung zu. Es wäre also nicht richtig, die resultierenden Zustände als funktionell anzusehen. In nicht wenigen Fällen haben wir Anhaltspunkte für organische Prozesse, für Fleckfieber und andere Formen der Enzephalitis, für Pneumonien, für Hungerödem an der Wurzel dieser Funktionsstörungen. Und wir sehen, daß eine therapeutische Beeinflussung oft auch unter günstigsten äußeren Bedingungen nicht möglich ist. Wir müssen diesen Zuständen also wohl Krankheitswert bemessen und die durch sie hervorgerufene Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechend einstufen. Reine neurovegetative Dystonien wurden in 14 Prozent der Fälle festgestellt; die Erwerbsminderung wurde in zwei Dritteln dieser Fälle mit 30 bis 40 Prozent bemessen und selten höher als 50 Prozent; letzteres dann, wenn sie mit schweren Depressionen oder Zwangsneurosen vergesellschaftet waren.

Es sei noch hinzugefügt, daß Rentenneurosen in dem uns hier beschäftigenden Personenkreis äußerst selten sind. Wir haben unter mehreren tausend Opfer-

rentenwerbern kaum eine oder zwei gesehen. Hierbei mag eine Rolle spielen, daß die Höhe der Renten — außer in den höchsten Stufen — so bemessen ist, daß sie kaum geeignet erscheint, intensive Begleichungsvorstellungen zu erwecken. Andererseits ist das geringe geldliche Äquivalent, das auch für relativ hohe Erwerbsminderung geboten wird, oft Anlaß zu unbegründeten Berufungen oder Verschlimmerungsanträgen, da die Rentenwerber irrtümlich der Meinung sind, daß ihre Erwerbsminderung von den Ärzten zu niedrig eingeschätzt worden ist.

Sind schon normalerweise in der Opferfürsorge die ärztlichen Fragen viel schwieriger zu beurteilen als in der Kriegsbeschädigtenfürsorge, so werden diese Schwierigkeiten schier unlösbar, wo es sich um alte Leute handelt, die im Zeitpunkt der Begutachtung über 70 Jahre alt sind. Dies trifft vor allem auf Personen zu, die im Lager Theresienstadt in Haft waren. Kein Arzt kann wirklich entscheiden, in welchem Ausmaß, in prozentualer Erwerbsminderung ausgedrückt, eine Hypertonie mit Myokardschädigung, ein chronischer Rheumatismus, ein altes Gallenblasenleiden, eine Emphysebronchitis durch zwei Jahre KZ-Haft verschlimmert wurde. Kein Arzt kann sagen, zu welchen körperlichen und geistigen Leistungen ein 75jähriger noch befähigt wäre, hätte er im Lager nicht Hunger, Phlegmonen und Ruhr mitgemacht. Tagtäglich wird dem Begutachter die Tragödie jener alten Leute vor Augen geführt: ihre gleichaltrigen Angehörigen sind den Strapazen des Lagerlebens erlegen, die jüngeren wurden vergast, und sie selbst finden sich in einer für sie leer gewordenen Welt nicht mehr zurecht. Für diese Umstände fehlt allerdings die Möglichkeit einer Berücksichtigung durch das OFG, welches lediglich Gesundheitsschädigungen erfaßt. Manche Beurteiler begnügen sich mit der Feststellung, daß der Allgemeinzustand des Rentenwerbers seinem Alter ungefähr entspricht und lehnen mit dieser Begrün-

Taktischer Kurswechsel?

Betrachtungen zur Lage in Prag

Am 6. Juli beschloß die Prager Regierung, ihre kaum eine Woche vorher erlassene *Verordnung über die Maßnahmen gegen den „Absentismus“* der Werktätigen und gegen die „Fluktuation“**) aufzuheben.

Dieser Beschluß wurde allgemein als ein weiteres Glied in der Kette der in Osteuropa planmäßig unternommenen „Entspannungsmaßnahmen“ betrachtet. Wie unzutreffend diese Auffassung aber ist, enthüllt sich bei näherem Zusehen.

Die Verfolgung des Absentismus, der Fluktuation und aller anderen Verletzungen der Arbeitsdisziplin rief schon seit längerer Zeit eine fühlbare Spannung zwischen der Gewerkschaftsleitung und der Regierung hervor, und zwar als Folge des Versuches der Regierung, die undankbare Aufgabe, die Arbeiter zu vermehrter Leistung zu zwingen, auf die Gewerkschaften abzuwälzen. Die Gewerkschaftsleitung setzte diesen Versuchen von Anfang an passiven Widerstand entgegen, den das Prager Regime zunächst mit Gewalt zu brechen versuchte. Präsident Antonin Zapotocky erschien nämlich am 15. Mai unerwartet auf der Plenarsitzung des Zentralrats der Gewerkschaften, um dieser Körperschaft klipp und klar zu sagen, daß sie ihre stumme Weigerung, die Verletzungen der Arbeitsdisziplin zu verfolgen, endlich aufzugeben habe. Zapotocky erklärte, er hätte ursprünglich nicht die Absicht gehabt, an dieser Sitzung teilzunehmen; er habe sich dazu entschlossen, als er aus dem stenographischen Protokoll der Eröffnungssitzung erfahren habe, daß die Erzwingung der Arbeitsdisziplin in der Diskussion vollkommen beiseite gelassen würde, obwohl zu diesem

Zweck ein Aufruf des Vorstandes des Zentralrates der Gewerkschaften einige Tage zuvor in der Presse erschienen sei. Dieser persönliche Eingriff Zapotockys zwang die Gewerkschaftsführer zu gewissen Versprechungen; aber an ihrem passiven Widerstand änderte dies kaum etwas, weil die Verfolgung der ungeduldsamen Arbeiter durch die Gewerkschaften die Gefahr des Zusammenbruches der ganzen Gewerkschaftsorganisation heraufbeschwor. Die Entscheidung, die Arbeiter mit Hilfe des Staatsanwalts und der Gerichte zur Arbeit zu zwingen, stellten einen Versuch der Regierung dar, den passiven Widerstand der Gewerkschaftsführer zu brechen.

Die Auflehnung der Gewerkschaftsleitung gegen diesen Schritt der Regierung erklärt sich jedoch nur teilweise aus dieser ersten Widerspenstigkeit. Auf diesem Wege liegen die Streiks und die Straßendemonstrationen, die im Juni die Antwort der Arbeiterschaft auf die Währungsreform darstellten. Diese Demonstrationen erschütterten das Prestige des Polizeiregimes in der Tschechoslowakei und hoben das Selbstvertrauen der Bevölkerung; die Übermacht der Demonstranten zwang die Polizei in mehreren Industriezentren, so in Mährisch-Ostau und Pilsen, einem direkten Zusammenstoß auszuweichen. Andererseits wurden in diesem Sturm alle künstlichen Schranken weggefeht, die das totalitäre Regime im Streben nach einer absoluten Herrschaft aufgerichtet hatte.

Den Staatsgewerkschaften versetzte diese Um-

Die Mitarbeiter

An dieser Nummer unserer Zeitung haben folgende Genossen mitgearbeitet:

Max Altmann, Robert Blau, Franz Fleck, Oskar Passauer, Ludwig Popper, Rudolf Trimmel

*) Vgl. „Der sozialistische Kämpfer“, Nr. 7/10, Juli-Oktober 1952, S. 13.

**) Unerwünschter Arbeitsplatzwechsel.

Wichtige Mitteilung!

Wir machen alle unsere Leser darauf aufmerksam, daß der Termin für die Anmeldung sowohl der Haftentschädigung als auch für die Beamtenentschädigung am 4. September 1953 abläuft. Nach diesem Termin wird es ausgeschlossen sein, irgendwelche Anträge einzubringen. Wir ersuchen bei dieser Gelegenheit nochmals, von Interventionen bei den Ämtern der Landesregierung sowie im Bundesministerium für soziale Verwaltung tunlichst Abstand zu nehmen, da dadurch die Durchführung der notwendigen Erhebungen sehr verzögert wird.

dung eine Berentung ab. Wir glauben aber nicht, daß ein solches Vorgehen sachlich gerechtfertigt ist. Wir wissen, daß von den Häftlingen in Theresienstadt 80 Prozent (nach anderen Berechnungen sogar 90 Prozent) den Einwirkungen des Lagerlebens erlegen sind; wir sind daher ärztlich zur Annahme berechtigt, daß die Überlebenden eine Auslese der konstitutionell Widerstandsfähigsten darstellen, von jenen seltenen Fällen abgesehen, die durch eine Verkettung von glücklichen Zufällen oder durch besondere Umstände von den ärgsten Gefahren verschont geblieben sind. Wir dürfen sie daher nicht einfach mit dem Durchschnitt der Gleichaltrigen vergleichen, sondern wir müssen sie den rüstigsten ihrer Altersgenossen gegenüberstellen, wenn wir abschätzen wollen, welche Schädigungen sie durch die Haft erlitten haben. Wir gelangen damit wohl zu einer gerechteren Beurteilungsgrundlage, die Schwierigkeiten in der Prozentermittlung werden aber nicht beseitigt. Hier müßte, wie an anderen Stellen auch, die Textierung des Gesetzes den Möglichkeiten der ärztlichen Befundermittlung besser angepaßt werden.

Schließlich gibt es eine Reihe von Schäden, die sich in Prozenten Erwerbsminderung überhaupt nicht ausdrücken lassen. Es sind an den Häftlingen nicht wenige nachträglich überhaupt nicht mehr deutbare Operationen und Experimente vorgenommen worden;

schichtung der ganzen Gesellschaft einen tödlichen Schlag. Ihre Funktionäre nahmen meistens an der Protestbewegung nicht nur teil, sondern waren sogar die Hauptorganisatoren und Wortführer derselben. Die Gewerkschaftsleitung sah überrascht, wie sich die Gewerkschaften über Nacht aus einem Instrument zur Unterdrückung der Arbeiter in Organisationen verwandelten, die die Arbeiterinteressen wahrnahmen. Damit nicht genug: indem die offiziellen Gewerkschaftsführer verzweifelt nach Wegen zur Wiedergewinnung eines gewissen Einflusses auf die Gewerkschaften suchten, stellten sie Präsident Zapotocky vor ein Fait accompli. Er erklärte in seiner Rede vom 10. Juni, alle Schuldigen müßten aus den Gewerkschaften ausgeschlossen werden und verlören ihre Anrechte auf Krankengeld, bezahlten Urlaub und auf andere soziale Bezüge. Der Vorstand des Zentralrats der Gewerkschaften antwortete auf diese Drohung mit eisigem Schweigen. Am 19. Juni aber zwang ihn Zapotocky auf einer Sitzung hinter geschlossenen Türen, eine Resolution über die sofortige Anwendung dieser Repressalien anzunehmen. Weder die bei dieser Gelegenheit vorgetragene Rede Zapotockys noch die Diskussionsbeiträge der Gewerkschaftsführer wurden veröffentlicht. Es läßt sich daraus schließen, daß es zu einer lebhaften Auseinandersetzung kam, was übrigens auch beim aufmerksamen Durchlesen der zuletzt angenommenen Resolution zutage tritt. Der Text enthält nämlich zahlreiche Vorbehalte, darunter die folgende Formel, die offenbar darauf abzielte, die strengen Maßnahmen undurchführbar zu machen:

„Die Sanktionen gegen die Mitglieder, insbesondere der Ausschuß aus der Organisation, müssen auf einer Versammlung der Belegschaft des Betriebes öffentlich diskutiert und von den Mitgliedern genehmigt werden.“

Es scheint, daß die in der Resolution festgelegten Sanktionen praktisch überhaupt nicht angewendet wurden.

Der nächste Schritt der Regierung bestand im Erlaß

andere wurden infiziert, um den Einfluß verschiedener Behandlungsmethoden zu erproben: alles Dinge, die mit schweren seelischen Belastungen einhergegangen sind, wenngleich ein nachweislich dauernder körperlicher Schaden nicht zurückgeblieben ist. Auch die Sterilisierungen, die besonders bei Zigeunern und Negern aus rassistischen Gründen vorgenommen wurden, rufen gewiß keine Erwerbsminderung hervor; aber viele von den Betroffenen sind durch die seelischen und unter Umständen (zum Beispiel bei Frauen, die wegen der Folgen des Eingriffs als Ehepartnerinnen abgelehnt werden) auch sozialen Auswirkungen der Unfruchtbarmachung dauernd geschädigt; je nach der Persönlichkeitsstruktur und den Umweltsbedingungen sehen wir alle Zwischenstufen zwischen solchen Personen, denen aus dem Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit die schwersten Minderwertigkeitsgefühle und sozialen Konfliktsituationen erwachsen sind, und anderen, die sich kaum beeinträchtigt fühlen. Eine ärztliche Einstufung nach irgendwelchen Richtlinien ist hier ganz unmöglich.

Zusammenfassend ist über die Untersuchungen nach dem OFG folgendes zu sagen: Abgesehen davon, daß gelegentlich dem Begutachter Fragestellungen vorgelegt werden, die bei der gegebenen Sachlage ärztlich überhaupt nicht zu entscheiden sind, muß die wissenschaftliche Beurteilung von Zusammenhängen und von komplexen Einwirkungen, die überdies nicht selten mehr als 15 Jahre zurückliegen, notwendigerweise unvollkommen sein. Es ist daher dem individuellen Ermessen des Gutachters und seiner Auffassung über die Glaubwürdigkeit der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen ein weit größerer Spielraum zugemessen, als dies offenbar dem Gesetzgeber bei Formulierung des Gesetzes gegenwärtig war. Bei größerer Erfahrung lassen sich wohl allgemeine Gesichtspunkte gewinnen, die eine einigermaßen gerechte Einstufung ermöglichen, aber die Beurteilung im Einzelfall ist ungemein schwierig. Es wäre wünschenswert, daß diesen Schwierigkeiten bei einer allfälligen Novellierung des Gesetzes Rechnung getragen würde.

der Regierungsverordnung über die Verfolgung des Absentismus und der Fluktuation. Nun setzte die eigentliche Rebellion der Arbeiterschaft ein. Erst jetzt erkannten die herrschenden Kreise, wie ernst die Lage war; nun versuchte man, das Steuer herumzuwerfen.

Das Parteiorgan „Rudé Právo“ veröffentlichte am 3. Juli einen Leitartikel, in dem ein ganz neuer Ton angeschlagen wurde; es hieß darin:

„Die Gewerkschaftsfunktionäre müssen jedem Mitglied den Sinn seiner Mitgliedschaft in den Gewerkschaften erklären... Der Arbeiter muß wissen, daß er auch heute die Gewerkschaftsorganisation braucht.“

Die Gewerkschaftsführer aber begriffen, daß mit Propaganda nicht mehr aus der verfahrenen Lage herauszukommen sei und daß ihre Organisation nur noch durch wirkliche Taten der Gefahr der völligen Auflösung entrinnen konnte. So machte sie sich ihrerseits nun selbst zum Sprachrohr der Wünsche der Arbeiterschaft und stellte der Regierung das Ultimatum, jene Verordnung aufzuheben, und zwar so, daß die Gewerkschaftsführer als Verteidiger der Arbeiterschaft erschienen; für den Fall einer Weigerung malte die Gewerkschaftsleitung die Gefahr eines Untergangs der Staatsgewerkschaften an die Wand.

Der Beschluß vom 6. Juli zeigt, daß die Regierung kein Mittel fand, diesem Ultimatum zu widerstehen.

Die Vorgänge in der Tschechoslowakei zeigen damit, daß die neue Politik in der Tschechoslowakei, wie sie in den „Entspannungsmaßnahmen“ zum Ausdruck kommt, nicht etwa einer geänderten Taktik des Kremls zuzuschreiben ist, sondern daß plötzlich Kräfte, die eine Zeitlang unter dem totalitären Regime irreführt und gelähmt waren, sich zu einer spontanen Massenerhebung zusammenfanden und das Regime zum Zurückweichen zwangen. Diese Tatsache aber darf man wohl als ein wahrhaft revolutionäres Ereignis innerhalb des Machtsystems des totalitären Kommunismus bezeichnen, das sich mit dem Aufstand vom 17. Juni in Berlin vergleichen läßt.

Die Beamtenentschädigung

Am 4. September 1953 endet die Frist für die Anmeldung des Anspruches auf Wiedergutmachung des Beamten aus politischen oder rassischen Gründen zugefügten Unrechtes*).

Aber noch immer haben manche hiezu Berechtigte ihren Anspruch nicht angemeldet, weil sie nicht wissen, daß auch sie unter das Gesetz fallen. Namentlich Witwen von Geschädigten erweisen sich häufig recht unorientiert. Und es ist wohl eine selbstverständliche Pflicht unserer Genossen, die Witwe eines verstorbenen Anspruchsberechtigten noch rechtzeitig aufzuklären.

Nicht nur öffentlich-rechtliche Angestellte (des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden) fallen unter das Gesetz, sondern auch die in einem Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen, dann Vertragsangestellte und Bedienstete von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes verwaltet werden.

Aber auch Bedienstete anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten haben Anspruch auf Wiedergutmachung. Für den Fall, als ihre Dienstgeber während der deutschen Besetzung Österreichs ihre Rechtspersönlichkeit verloren haben, hat das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz vom 11. Juli 1951 (BGBl. Nr. 37) festgesetzt, welche derzeitigen Körperschaften den Anspruch zu erfüllen haben. Beispielsweise ist die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft verpflichtet, Ansprüche aus Dienstverhältnissen gegenüber jenen juristischen Personen zu erfüllen, in deren Aufgabenbereich seinerzeit die Vertretung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft gefallen ist.

Für Ansprüche, die „sich nicht gegen ein Land richten“, gilt folgende — in der Gesetzgebung wohl einmalige — Sonderbestimmung:

„Kommt dem zu Entschädigenden binnen drei Monaten nach Einbringung des Antrages von dem Rechtsträger keine Verständigung über die Zuerkennung der Entschädigung und über ihre Höhe zu oder glaubt der zu Entschädigende auf Grund der ihm innerhalb dieser Frist gewordenen Verständigung in seinem Recht verletzt oder geschmälert worden zu sein, so hat er bei sonstigem Verlust seines Anspruches binnen weiteren vier Wochen die Aufsichtsbehörde des Rechtsträgers anzurufen.“

Der Antragsteller braucht also über die Ablehnung und deren Grund gar nicht orientiert zu werden — er erhält einfach keine Antwort und wartet in vielen Fällen geduldig, aber vergeblich weiter**).

Versorgungsberechtigte Hinterbliebene von gemäßregelten Bundesangestellten haben ihren Antrag beim Zentralbesoldungsamt (Wien I, Singerstraße 17) einzubringen. Wenn der Gemaßregelte vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (5. September 1952) gestorben ist, gebührt sein Entschädigungsanspruch der Witwe im halben Ausmaß (mindestens aber 35 Prozent jener Entschädigung, die der Verstorbene als Aktiver erhalten hätte). Wenn er aber erst später gestorben ist, im vollen Ausmaß. Wenn der Verstorbene noch keinen Antrag gestellt hat, ist dieser namens der Verlassenschaft einzubringen.

Die österreichische Staatsbürgerschaft ist für die Gewährung der Entschädigung ohne Belang. Nach einer vor kurzem vom Nationalrat beschlossenen Ergänzung des Beamtenentschädigungsgesetzes

„steht der Anspruch auch Personen zu, die nur deshalb nicht rehabilitiert worden sind, weil sie die österreichische Bundesbürgerschaft verloren und die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 27. April 1945 nicht wieder erworben haben.“

*) Bundesgesetz vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 181/1952.

**) Für die Anmeldung des Anspruches sind beim Verlag der Staatsdruckerei (Wien III, Rennweg 12a) unter Lager-Nr. 1226 eigene Formulare mit Beiblättern erhältlich. Bei der Bestellung ist anzugeben, welches Beiblatt gewünscht wird; zum Beispiel Verwaltung, Lehrer, Bundesheer.

Nur Witwen und Kinder, nicht aber Eltern und Geschwister eines Gemaßregelten sind anspruchsberechtigt. Wenn weder Witwe noch Kinder hinterblieben sind, kann die Entschädigung der Lebensgefährtin des Gemaßregelten zuerkannt werden, falls sie in den letzten sechs Monaten vor dessen Tod mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.

Welche Arbeitslager gelten als Haft?

Eine wichtige Entscheidung der Opferfürsorgekommission

1. Ergänzungsliste von Lagern, die im Sinne des § 13 a OFG/1947 als Polizei- und Gerichtshaft anerkannt werden.

In einer der letzten Nummern unserer Zeitung*) haben wir eine Liste all jener Arbeitslager veröffentlicht, die nach dem Beschluß der Opferfürsorgekommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung als „gerichtliche oder polizeiliche Haft“ gemäß § 13 a der 7. Opferfürsorgegesetz-Novelle (Haftentschädigungsgesetz) anerkannt werden.

Die Liste ist um folgende Lager zu ergänzen:

Deutschland (einschließlich Österreich): Esterwegen, Papenburg, Crawinkel, Neckarelz I und II (von 1944 bis 26. März 1945), Ohrdruf.

Frankreich: Beaune la Rolande, Compiègne, Pithiviers.

Holland: Hertogenbusch (ab 5. Jänner 1943), Vught (vom Mai bis Oktober 1940), Westerbork (ab 27. Mai 1940).

Italien: Asti, Bolzano, Ferramonti (vom Juni 1940 bis September 1943), Fossoli di Capri (vom Dezember 1943 bis Juli 1944).

Jugoslawien: Banjica, Jasenovac I, II, III, Loborgrad, Sabac, Sajmiste (Zemun).

Tschechoslowakei: Bistrice bei Beneschau (SS-Truppenübungsplatz „Böhmen“).

Ungarn: Csörgö, Horty Liget.

Diverse: Izbica, Kauen (Kowno) (vom August 1941 bis Juli 1944), Schaulen (vom Juli 1943 bis Juli 1944), Stutthof (ab 2. Februar 1942), Pruszkow (vom 5. August 1944 bis Jänner 1945), Radom (vom Mai 1942 bis Juli 1944), Warschau-Getto (ab Oktober 1940).

Lager, die nicht anerkannt werden:

Wir geben zugleich aber auch eine Liste von Lagern bekannt, die als Haft im Sinne des OFG/1947 nicht anerkannt werden. Auch diese Liste werden wir laufend ergänzen und in unserer Zeitung abdrucken. Es handelt sich um folgende Lager:

Deutschland (einschließlich Österreich): Herzogsägmühl (Bayern), Gänserndorf (Umschulungslager), Hesselberglager (Umsiedlerlager), Schöngernhub bei Linz.

Italien: Castell-Saraceno, Castellani, Lagonegro.

Rumänien: Barschad, Transnistien.

Tschechoslowakei: Patronka, Znaim.

Diverse: Atlith bei Haifa (Israel), Insel (Man), Mauritius, Karaganda.

*) Vgl. „Der sozialistische Kämpfer“, Nr. 3/4, März-April 1953, S. 10.

Eine Bitte an unsere Mitarbeiter

Wir bitten alle Genossen, die uns Briefe, Berichte oder Beiträge einsenden, die für unsere Zeitung „Der sozialistische Kämpfer“ bestimmt sind, alle Manuskripte immer nur einseitig zu beschreiben.



Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Mai 1953, Zl. 145/52

In der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Mai 1953 wird ausdrücklich ausgesprochen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung als Hinterbliebene auch dann gegeben sind, wenn der Tod des Opfers erst nach dem 9. Mai 1945 eingetreten ist; vorausgesetzt, daß die Todesursache eindeutig in den im § 1 Abs. 1 lit. c aufgezählten Schädigungen begründet ist.

Das Erkenntnis ist so interessant, daß wir es fast wörtlich wiedergeben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Wilhelmine Spitzer in Scheibbs gegen den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Dezember 1951, Zl. 154.634 — OF/51, betreffend Anerkennung als Hinterbliebene im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin hatte mit Bescheid des Wiener Magistrates (mittelbare Bundesverwaltung) vom 24. Jänner 1947 auf Grund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 lit. c beziehungsweise Abs. 2 und 3 des Opferfürsorgegesetzes, Fassung StGbl. Nr. 90/1945, eine Amtsbescheinigung als Hinterbliebene eines Opfers des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich zuerkannt erhalten. In der Folgezeit ist dieser Zuerken-

nungsbescheid aus Anlaß einer amtswegigen Überprüfung der Anspruchsberechtigung der Beschwerdeführerin mit Bescheid der gleichen Behörde vom 21. September 1951 gemäß § 18 Abs. 4 und 5 des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183 — im folgenden kurz als „OFG“ bezeichnet —, wieder aufgehoben und der Antrag der Beschwerdeführerin auf Zuerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 des OFG vom 4. Juli 1947 abgewiesen worden. In der beigegebenen Begründung hieß es, daß die Ausstellung einer Amtsbescheinigung ungeachtet der Erfüllung der im § 1 OFG geforderten Voraussetzungen mit Rücksicht auf die rechtskräftige Verurteilung der Beschwerdeführerin vom 20. November 1940 zu unterbleiben hatte. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin Berufung erhoben und darin im wesentlichen geltend gemacht, daß das strafgerichtliche Urteil aus dem Jahre 1940 nach Wiederaufnahme des Verfahrens im Jahre 1948 aufgehoben worden sei. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die Berufung schließlich mit dem nunmehr vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG. abgewiesen. In der Begründung wurde ausgeführt, daß gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des OFG als Opfer im Sinne dieses Gesetzes Personen anzusehen sind, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 eine Schädigung erlitten haben. Der Gatte der Berufungswerberin sei indes erst am 28. August 1946, also nach dem im § 1 OFG angeführten Zeitraum verstorben, weshalb es an den gesetzlichen Voraussetzungen für die geltend gemachte Anspruchsberechtigung fehle.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Sie wendet sich vor allem gegen die von der belangten Behörde gegebene Auslegung des Gesetzes, die dem Sinne des OFG widerspreche. Davon abgesehen sei außer acht gelassen worden, daß bezüglich der jetzt verneinten Voraussetzungen die erste Instanz bereits positiv abgesprochen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte die Beschwerde als begründet erkennen. Dies aus folgenden Erwägungen:

Die belangte Behörde stützt im Gegensatz zum erstinstanzlichen Bescheid die Abweisung der gegen die Aberkennung der Anspruchsberechtigung der Beschwerdeführerin erhobenen Berufung ausschließlich auf das Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 lit. c des Opferfürsorgegesetzes 1947. Für ihre Ansicht spricht der Wortlaut des Gesetzes, wonach nur diejenigen Personen als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennen sind, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgaben bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort und Tat eingesetzt haben und hierfür in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 an den Folgen einer im Kampfe erlittenen Verletzung oder erworbenen Krankheit verstorben sind. Allein die Entstehungsgeschichte der Novellierung dieser Vorschrift durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, zeigt, daß die Interpolierung der Worte „in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945“ im Vordersatz vom Gesetzgeber ohne Rücksicht auf den grammatikalischen Zusammenhang dieses Satzteilens mit dem folgenden vorgenommen wurde, so daß der Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch zu seinem Sinn gerät. Dies kommt am deutlichsten in lit. d zum Ausdruck, worin die Verwendung der Gegenwartsform „Personen, die ... leiden“ mit der im Vordersatz enthaltenen zeitlichen Beschränkung schon nach den Sprachgesetzen nicht in Einklang zu bringen ist. Dieser Widerspruch rechtfertigt es nach Ansicht des Gerichtshofes, eine vom Wortlaut abweichende Auslegung nach dem Sinn der Bestimmungen vorzunehmen, die sich dem engen Zusammenhang beider Vorschriften entsprechend auch auf lit. c und damit auf die für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsfalles maßgebliche Bestimmung auswirken muß.

Arbeiter! Angestellte!

Entlehnt Bücher der Betriebsbüchereien!

Betriebsrat!

Sorge für den Ausbau der Betriebsbücherei!

Die Betriebsbüchereien
werden betreut durch den

**Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes**

Reise- und Versandbuchhandel

Wien I, Hohenstaufengasse 10

und durch die

Kammern für Arbeiter und Angestellte

Ostgebiete und in dieser Eigenschaft auch verantwortlich für die Judenlager und Gettos in diesen Gebieten und für das, was sich in ihnen zutrug.

Hinrich Lohse wurde von einem Bielefelder Gericht im Jänner 1948 zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt. 1951 wurde er wegen angeblich schlechter Gesundheit aus der Haft entlassen. **Herr Hinrich Lohse beantragte dann später auf Grund des Gesetzes 131 eine Pension, die ihm in Schleswig-Holstein zugesprochen wurde.** Am 1. April 1953 wurde auf Grund eines neuen Gerichtsbescheides entschieden, daß ihm keine Pension zustehe.

Herr Hinrich Lohse ist sicher der Meinung, daß ihm bitteres Unrecht geschehen ist. Wir fragen nur: Was wäre „Recht“, Herr Lohse, wenn Sie an unserer Stelle säßen?

*

Die alten und die neuen Nazi

In Österreich gibt es weder eine akute noch eine latente neonazistische Gefahr. Die paar VdUzi können die Republik nicht erschüttern. In Deutschland jedoch ist das Naziproblem von großer Bedeutung; kein Demokrat darf die Gefahr unterschätzen. Das Tragische in der Bundesrepublik ist die Tatsache, daß die alten Nazi und die ehemaligen hohen Offiziere von der Regierung sichtlich gefördert werden. Wenn erst vor wenigen Wochen Bundeskanzler Adenauer den von den Alliierten verurteilten Kriegsverbrechern einen zwar privaten Besuch abgestattet hat, ist dies nichtsdestoweniger doch als ernst zu nehmende Demonstration zu deuten — als Demonstration gegen die Demokratie allerdings. Wenn im deutschen Außenministerium noch immer oder schon wieder diejenigen die erste Geige spielen, die das auch zu Ribbentrops Zeiten taten, erscheint dies kaum als endgültige Abkehr der deutschen Regierungsstellen von der Vergangenheit. Wenn die deutsche Bourgeoisie selbst in der Laube zugibt, die Europäische Verteidigungsgemeinschaft auch herbeizuführen, um den abgetakelten Militärbonzen, die sich nicht ans Privatleben gewöhnen können, ein Betätigungsfeld zu geben, fehlt uns der Glaube an das neue Deutschland, das wir erhofften, an das andere Deutschland, für das Tausende und aber Tausende ihr Leben in den Konzentrationslagern, auf den Schlachtfeldern und an den Galgen ließen.

Ein Blick in die Schaufenster der Buchhandlungen läßt jeden Demokraten ernstlich besorgt aufhorchen: in Riesenaufgaben ist die Blut-und-Boden-Literatur wiederauferstanden, überschwemmen die Dwinger, Salomon und Jünger den Büchermarkt mit ihrem reaktionären Volk-ohne-Raum-Mythos. In einer Illustrierten schildert Hitlers Henker seine Erlebnisse, die Walhalla-Teutonin Ludendorff läßt ihrem altgermanischen Geistesflug freien Lauf, des Teufels Kommentator Fritzsche veröffentlicht — Nürnberg glimpflich entkommen — seine Memoiren und verniedlicht die Verbrechen der Nazi, Erich Lüth, der mutige Kämpfer gegen den Jud-Süß-Harlan, wird verklagt, weil er Mörder Mörder nennt, Hitlers Schatzmeister Schacht eröffnet ein Bankhaus unter Teilnahme höchst offizieller Kreise, der „Stahlhelm“, der „Deutsche Block“, das „Freikorps Deutschland“, alte gute Bekannte, die der Weimarer Republik Totenwache gestanden haben, sind wieder da, SA-Führer und NS-Oberbürgermeister werden demokratisch getarnte hohe Funktionäre in Verwaltung von Bund, Ländern und Gemeinden, die nazistische „Sozialistische Reichspartei“ der Remer und Dorls wurde wohl aufgelöst, ihre „Köpfe“ allerdings rennen weiterhin großmäulig durch die Gegend, die Soldatenbünde der Ramcke und Konsorten werden geduldet, subventioniert und gefördert... Wahrlich, das deutsche Bürgertum ist offenbar unheilbar erkrankt an der Seuche des Nazismus. Die Demokratie — das sind im großen und ganzen die Sozialdemokraten allein.

E. S.

Redaktionsschluß

für die nächste Nummer: 10. Sept. 1953

DER 14

SOZIALISTISCHE KÄMPFER



KZler und Frontsoldaten

Unsere Diskussion, zu der wir eine beachtliche Anzahl von Briefen erhalten haben, setzen wir heute mit einem kurzen Brief fort.

Die Gedankengänge, die in dem heutigen Schreiben zum Ausdruck kommen, decken sich in manchen Punkten mit dem Diskussionsbeitrag, den wir in unserer letzten Nummer veröffentlicht haben*).

Werte Genossen!

In der Diskussion „KZler und Frontsoldaten“ möchte auch ich das Wort ergreifen und meine Ansicht sagen:

Wenn man unter KZler nur jene aktiven Kämpfer gegen ein faschistisches Terrorregime versteht, die tatsächlich einzeln oder in Gruppen gegen ihre und ihres Volkes Unterdrücker in Wort und Tat ankämpften, und wenn man bedenkt, daß diese Menschen sich voll bewußt sein mußten, daß ihr Kampf ein Kampf auf Leben und Tod sei und dieser Kampf für Menschenrecht und Freiheit letzten Endes nur ihren Nachkommen ein menschenwürdiges Dasein verschaffen werde, dann kann man diese KZler mit keinem der Frontsoldaten vergleichen, die nur für faschistische Machthaber gekämpft haben.

Weder mit einem Frontsoldaten einer Diktatur oder eines demokratischen Staates.

Wenn auch mehrere oder nur ein demokratischer Staat einen Krieg führen oder in einen solchen eingreifen, wie es im zweiten Weltkrieg der Fall war, und wo man vorgab, für die „Befreiung der unterdrückten Länder zu kämpfen“, um uns dann in der „Befreiung“ dunsten zu lassen — kann man solche Frontsoldaten mit einem KZler vergleichen? Ich glaube kaum, daß es einen Freiheitskämpfer geben wird, der dies bejahen könnte.

Nur ein Frontsoldat, der als solcher in irgendeiner Form die illegalen Freiheitskämpfer unterstützte, sei es durch Einflußnahme auf seine Umgebung oder durch sonstige Handlungen sich den Freiheitskämpfern ebenbürtig zeigte, kann mit einem KZler verglichen werden.

Zu diesen Frontsoldaten müßte man auch jene zählen, die am 20. Juli 1944 zum Attentat gegen Hitler übergingen.

Wenn sie auch reichlich spät, und die meisten von ihnen erst durch die krassen Rückschläge, die die Hitlerarmee erlitten hatte, zur Überzeugung gelangt waren, daß ein weiterer Kampf Wahnsinn sei und zur Katastrophe Deutschlands werde. Dabei ist immer noch zu bedenken, daß vielen dieser am Juliputsch Beteiligten nicht jener freiheitliche Rechtsstaat vorschwebte, wie wir uns einen sozialistischen, demokratischen Rechtsstaat vorstellen.

Freundschaft!

M. A. (Salzburg)

In der kommenden Nummer unserer Zeitung werden wir die Diskussion mit einem weiteren Brief aus den eingegangenen Zuschriften fortsetzen. Wir bitten aber auch jene Genossen, die an diesem Thema interessiert sind und uns noch nicht geschrieben haben, sich an der Diskussion zu beteiligen.

*) Vgl. „Der sozialistische Kämpfer“, Nr. 5/6, Mai-Juni 1953, S. 12.

HERRN
MARSHAL VIKTOR
WIEN XII/141
FULTONSTR. 5-11/1/1/3

V. b. b.

Wenn verzogen, bitte nachsenden oder zurück

Wir bitten alle Mitglieder, bei Wohnungswechsel die geänderten Anschriften sofort auch dem Bund sozialistischer Freiheitskämpfer bekanntzugeben, damit Aussendungen und vor allem die Zeitung von den Postämtern nicht als unbestellbar zurückgeschickt werden müssen.



**WIENER
STÄDTISCHE WECHSELSEITIGE
VERSICHERUNGSANSTALT**
ZENTRALE: WIEN I, TUCHLAUBEN 8
TELEPHON U 28 5 90

Burgenland: Eisenstadt, Permayerstraße 14
Telephon 330
Kärnten: Klagenfurt, Paradeisergasse 9
Telephon 10 84
Niederösterreich: Wien I, Tuchlauben 7 a
Telephon U 28 5 90
Oberösterreich: Linz, Rainerstraße 22
Telephon 21 6 27, 21 6 28
Salzburg: Salzburg, Max-Ott-Platz 3
Telephon 71 2 66
Steiermark: Graz, Joanneumring 6
Telephon 17 34, 45 60
Tirol: Innsbruck,
Maria-Theresien-Straße 32
Telephon 34 62, 34 63
Vorarlberg: Bregenz, Kornmarktgassee 2
Telephon 22 60

Geschäftsstellen in allen größeren Orten Österreichs

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus. Verantwortlicher Redakteur: August Jarosik. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Friedrich Flußmann. Alle Wien I, Löwelstraße Nr. 18. Tel. A 28 5 20, Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“, Wien V, Rechte Wienzeile 97.

Sprechstunden in unseren Wiener Bezirksgruppen

1. Erdertorgasse 9	Mi.	17 bis 18 Uhr
2. Esterstraße 25 a	Di.	16 bis 18 Uhr
3. Stadstraßer Hauptstraße 41 ..	Fr.	18 bis 20 Uhr
4. Stadner Hauptstraße 60 b	Do.	18 bis 19 Uhr
5. Hlgasse 27	Mi.	18 bis 19 Uhr
6. o-Bauer-Gasse 9	Mi.	19 bis 20 Uhr
7. Hbaugasse 25	Do.	18 bis 19 Uhr
8. Pfstädter Straße 39	Do.	17 bis 18 Uhr
9. Dreihackengasse 7	Mi.	17 bis 19 Uhr
10. Tolbuchinstraße 8/10, I.	Di.	17 bis 19 Uhr
11. Simmeringer Hauptstraße 80..	Mo.	17 bis 19 Uhr
12. Ruckergasse 40	Fr.	18 bis 19 Uhr
13. Hietzinger Hauptstraße 22	Di.	18 bis 20 Uhr
14. Linzer Straße 297	Fr.	17 bis 19 Uhr
15 a. Hackengasse 13	Mi.	17 bis 19 Uhr
15 b. Rustengasse 9	Fr.	18 bis 19.30 Uhr
16. Schuhmeierplatz 18	Do.	17 bis 19 Uhr
17. Kalvarienberggasse 28 a, II/26	Jeden 1. u. 3. Mi.	
18. Gentzgasse 62	Fr.	18 bis 20 Uhr
19. Billrothstraße 48	Di.	17 bis 19 Uhr
20. Raffaelgasse 11	Do.	18.30 bis 20 Uhr
21. Prager Straße 33	Mo.	17 bis 19 Uhr
22. Donaufelder Straße 259	Mo.	18 bis 19 Uhr
25. Liesing, Breitenfurter Straße 2	Jeden 1. u. 3. Mo.	18 bis 19 Uhr

in unseren Fachgruppen

Polizei:

9. Berggasse 41, Parterre (Hausverwaltung) Jeden 1. Do.
14 bis 16 Uhr

Wir bitten alle Mitglieder, die die Mitgliedsbeiträge für 1953 noch nicht bezahlt haben, diese während der nächsten Sprechstunde in ihrer Bezirksgruppe, in der Fachgruppe oder im Landesverband zu erlegen.

Sprechstunden in unseren Landesverbänden

Burgenland:

Eisenstadt, Bezirkssekretariat
der SPÖ, Hauptstraße 5 tgl. 9 bis 12 Uhr

Kärnten:

Klagenfurt, Kammerbücherei
der Arbeiterkammer, Bahnhof-
straße 42, bei Genossin Lona
Sablatnig und Genossen Eduard
Goritschnig tgl. außer Sa.
10 bis 12 Uhr

Oberösterreich:

Linz, Landstraße 36, 1. Stock,
Tür 3 Di., Mi., Do.
ab 15

Salzburg:

Sprechstunden entfallen bis auf
weiteres.

Steiermark:

Graz, Südtiroler Platz 13,
Zimmer 15 Mo. 17 bis 19 Uhr
Bruck a. d. Mur, Arbeiterheim,
Kirchplatz 5

Tirol:

Innsbruck, Salurner Straße 2,
2. Stock, Zimmer 40 tgl. außer Sa.
15 bis 18 Uhr